

# Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

68. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 23. September 2014

Nummer 18

---

INHALT

Tag		Seite
4. 9. 2014	Verordnung zur Änderung der Baugebührenordnung ..... 20220 01 47	258
9. 9. 2014	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden ..... 21040 01 01	260
16. 9. 2014	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ..... 76100 01, 20320 01	262
16. 9. 2014	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ..... 22210	263

---

**Verordnung  
zur Änderung der Baugebührenordnung**

**Vom 4. September 2014**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 254), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

**Artikel 1**

Die Baugebührenordnung vom 13. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 176), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 3 wird die Jahreszahl „2005“ durch die Jahreszahl „2010“ ersetzt.
2. Die Anlage 2 erhält folgende Fassung:

**„Anlage 2**

(zu den §§ 1, 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1)

**Tabelle des Rohbauwertes  
je Kubikmeter Brutto-Rauminhalts**

Bezugsjahr 2010 = 100

Nr.	Gebäudearten	Rohbauwert in Euro/m <sup>3</sup>
1.	Wohngebäude	110
2.	Wochenendhäuser	97
3.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	149
4.	Schulen	141
5.	Kindertageseinrichtungen	126
6.	Hotels, Pensionen, Heime und Sanatorien bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	126
7.	Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	148
8.	Krankenhäuser	164
9.	Versammlungsstätten	126
10.	Hallenbäder	136
11.	Verkaufsstätten mit nicht mehr als 50 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt in eingeschossigen Gebäuden	
11.1	bis 2 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	39
11.2	der 2 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m <sup>3</sup>	34
11.3	der 5 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt	26
12.	Verkaufsstätten mit nicht mehr als 5 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt in mehrgeschossigen Gebäuden	
12.1	Verkaufsstätten in einem Geschoss und sonstige Nutzungen mit Aufenthaltsräumen in den übrigen Geschossen	84
12.2	Verkaufsstätten in mehr als einem Geschoss	150
13.	Kleingaragen, ausgenommen offene Kleingaragen	92
14.	Mittel- und Großgaragen, soweit sie eingeschossig sind	109

Nr.	Gebäudearten	Rohbauwert in Euro/m <sup>3</sup>
15.	Mittel- und Großgaragen, soweit sie mehrgeschossig sind	131
16.	Tiefgaragen	151
17.	Fabrik-, Werkstatt- und Lager- gebäude und Sporthallen mit nicht mehr als 50 000 m <sup>3</sup> Brutto-Raum- inhalt, soweit sie eingeschossig sind	
17.1	bis zu 2 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	
17.1.1	Bauart schwer <sup>1)</sup>	48
17.1.2	sonstige Bauart	39
17.2	der 2 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m <sup>3</sup>	
17.2.1	Bauart schwer <sup>1)</sup>	41
17.2.2	sonstige Bauart	34
17.3	der 5 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt	
17.3.1	Bauart schwer <sup>1)</sup>	34
17.3.2	sonstige Bauart	26
18.	Fabrik-, Werkstatt- und Lager- gebäude mit jeweils nicht mehr als 50 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt, soweit sie mehrgeschossig sind	99
19.	Stallgebäude <sup>2)</sup>	
19.1	bis 2 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	
19.1.1	Bauart schwer <sup>1)</sup>	46
19.1.2	sonstige Bauart	32
19.2	der 2 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m <sup>3</sup>	
19.2.1	Bauart schwer <sup>1)</sup>	38
19.2.2	sonstige Bauart	30
19.3	der 5 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt	
19.3.1	Bauart schwer <sup>1)</sup>	30
19.3.2	sonstige Bauart	24
20.	Gebäude zur Lagerung landwirtschaftlicher Produkte <sup>2)</sup>	24
21.	Gebäude zum Abstellen landwirtschaftlicher Maschinen oder landwirtschaftlicher Geräte <sup>2)</sup>	17
22.	Gülle Keller, soweit sie unter Stall- gebäuden oder sonstigen landwirt- schaftlichen Betriebsgebäuden liegen	88
23.	Schuppen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	40
24.	Gewächshäuser	
24.1	bis 1 500 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	30
24.2	der 1 500 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt	17

<sup>1)</sup> Gebäude, deren Außenwände überwiegend aus Beton, einschließlich Leicht- und Porenbeton, oder aus mehr als 17,5 cm dickem Mauerwerk bestehen.

<sup>2)</sup> Bei der Errechnung der Rohbauwerte werden unter den Gebäuden liegende Güllekeller nicht berücksichtigt.

Bei Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen ist der Rohbauwert um 5 Prozent und bei Hochhäusern um 10 Prozent zu erhöhen. Bei Hallenbauten mit Kränen sind für den von Kranbahnen erfassten Hallenbereich 38 Euro/m<sup>2</sup> hinzuzurechnen.

Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außenwandverkleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss.

Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten der Rohbauwert anteilig zu ermitteln, soweit Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken dienen.

Der nicht ausgebaute Dachraum eines Dachgeschosses ist, abweichend von DIN 277, nur mit einem Drittel seines Rauminhalts anzurechnen.“

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

Hannover, den 4. September 2014

**Niedersächsisches Ministerium  
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

R u n d t

Ministerin

**Verordnung**  
**zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung**  
**über regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden**

**Vom 9. September 2014**

Aufgrund des § 28 a Abs. 5 und des § 32 des Niedersächsischen Meldegesetzes in der Fassung vom 25. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 56), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2014 (Nds. GVBl. S. 209), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Verordnung über regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden vom 24. September 1986 (Nds. GVBl. S. 306), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Februar 2013 (Nds. GVBl. S. 70), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 c werden im Zweiten Abschnitt die folgenden §§ 1 d und 1 e eingefügt:

„§ 1 d

Melderegisterdatenspiegel

(1) <sup>1</sup>Die Meldebehörden nach § 2 NMG übermitteln dem Landesbetrieb IT.Niedersachsen (im Folgenden: Landesbetrieb) für den Melderegisterdatenspiegel

1. die Daten und Hinweise, die
  - a) nach § 3 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) 0101 bis 1905,
  - b) nach § 3 Abs. 2 Nrn. 5, 7 und 8 2401, 2601, BMG 2602, 2802

in den Melderegistern gespeichert sind, und

2. die zugehörigen Ordnungsmerkmale nach § 4 Abs. 1 BMG, die in den Melderegistern gespeichert sind, 7121 bis 7124.

<sup>2</sup>Sie übermitteln außerdem die in § 13 Abs. 1 Sätze 1 und 3 BMG genannten und nach § 13 Abs. 2 Satz 1 BMG aufbewahrten Daten jeweils zum Anfang und zum Ende des Aufbewahrungszeitraums sowie die Änderungen dieser Daten. <sup>3</sup>Die Übermittlung erfolgt an dem Tag, an dem der Aufbewahrungszeitraum beginnt oder endet oder an dem die Änderung vorgenommen wird.

(2) <sup>1</sup>Für die Einrichtung des Melderegisterdatenspiegels übermitteln die Meldebehörden nach § 2 NMG dem Landesbetrieb auf dessen Anforderung ihren tagesaktuellen Gesamtbestand der in Absatz 1 genannten Daten, Hinweise und Ordnungsmerkmale. <sup>2</sup>Nach der Übermittlung des Gesamtbestandes übermitteln die Meldebehörden tagesaktuelle Mitteilungen über die Änderungen ihres Datenbestandes im Melderegister in Bezug auf die nach Absatz 1 zu übermittelnden Daten, Hinweise und Ordnungsmerkmale (Änderungsmitteilung) oder eine Mitteilung, dass es keine Änderungen gegeben hat (Leermittlung). <sup>3</sup>Die Daten, Hinweise und Ordnungsmerkmale werden im Melderegisterdatenspiegel nach Melderegistern getrennt gespeichert. <sup>4</sup>Auf Anforderung sind Datensätze oder der Gesamtbestand erneut zu übermitteln. <sup>5</sup>Die im Melderegisterdatenspiegel gespeicherten Daten, Hinweise und Ordnungsmerkmale werden ausschließlich aufgrund von Änderungsmittlungen der Meldebehörden nach § 2 NMG geändert. <sup>6</sup>Nur die Meldebehörden nach § 2 NMG sind dafür verantwortlich, dass die Übermittlung der Daten, Hinweise und Ordnungsmerkmale zulässig ist und dass die übermittelten Daten, Hinweise und Ordnungsmerkmale mit dem Melderegister übereinstimmen und tagesaktuell sind.

(3) <sup>1</sup>Die Übermittlungen nach den Absätzen 1 und 2 erfolgen elektronisch. <sup>2</sup>§ 1 a Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Der Landesbetrieb protokolliert die Übermittlungen nach den Absätzen 1 und 2. <sup>2</sup>Aus dem Protokoll müssen hervorgehen:

1. die übermittelnde Meldebehörde,
2. der Zeitpunkt der Übermittlung,
3. die Art der Mitteilung und
4. die Anzahl der übermittelten Datensätze.

<sup>3</sup>§ 40 Abs. 4 BMG gilt entsprechend.

(5) Der Landesbetrieb kann mit Zustimmung des für das Meldewesen zuständigen Ministeriums technische Einzelheiten der Datenübermittlungen nach § 28 a Abs. 3 Satz 1 NMG und der Nutzung des Melderegisterdatenspiegels festlegen.

§ 1 e

Erprobung der Funktionsfähigkeit des  
Melderegisterdatenspiegels

(1) <sup>1</sup>Für die Erprobung der Übermittlungen nach § 1 d Abs. 1 und 2 und der Verarbeitung der übermittelten Daten, Hinweise und Ordnungsmerkmale können vor dem Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes Tests mit Melderegisterdaten durchgeführt werden. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck können mit Zustimmung des für das Meldewesen zuständigen Ministeriums ausgewählte Meldebehörden an den Landesbetrieb Daten, Hinweise und Ordnungsmerkmale übermitteln. <sup>3</sup>§ 1 d Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Für Tests von automatisierten Abrufen nach § 28 a Abs. 1 Sätze 1 und 2 Nr. 2 NMG dürfen die Daten, Hinweise und Ordnungsmerkmale für Empfänger, die der Landesbetrieb mit Zustimmung des für das Meldewesen zuständigen Ministeriums aus den abrufberechtigten Stellen ausgewählt hat, bereitgehalten und von den ausgewählten Empfängern in dem zu Testzwecken erforderlichen Umfang verarbeitet werden. <sup>2</sup>§ 1 a Abs. 1, 3 und 4 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Für den automatisierten Abruf mittels eines Webbrowsers darf ein anderes geeignetes als das in § 1 a Abs. 3 und 4 genannte Übermittlungsprotokoll zugrunde gelegt werden. <sup>4</sup>Die Verbindung für die Übermittlung ist durch ein dem Stand der Technik entsprechendes Verfahren zu verschlüsseln. <sup>5</sup>§ 39 Abs. 1 BMG gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Für Tests von regelmäßigen Datenübermittlungen nach § 28 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NMG dürfen Daten, Hinweise und Ordnungsmerkmale Empfängern übermittelt und von diesen in dem zu Testzwecken erforderlichen Umfang verarbeitet werden. <sup>2</sup>Die Datenübermittlung erfolgt elektronisch. <sup>3</sup>§ 1 a Abs. 1, 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Die Daten, Hinweise und Ordnungsmerkmale dürfen ausschließlich für die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zwecke verarbeitet werden und sind unverzüglich nach Beendigung der Tests sowohl beim Landesbetrieb als auch bei den Empfängern zu löschen. <sup>2</sup>Der Landesbetrieb protokolliert die Tests nach den Absätzen 1 bis 3. <sup>3</sup>Aus dem Protokoll müssen hervorgehen:

1. die Testteilnehmer,
2. der Testanlass mit Begründung,
3. die Anzahl der betroffenen Datensätze und die Dauer des Tests,
4. die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen und
5. die vorangegangenen Tests, die mit Testdaten durchgeführt wurden.

<sup>4</sup>§ 40 Abs. 4 BMG gilt entsprechend.“

2. § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- In Satz 2 werden die Worte „dem Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen (LSKN)“ durch die Worte „dem Landesbetrieb“ ersetzt.
  - In Satz 3 wird die Abkürzung „LSKN“ durch das Wort „Landesbetrieb“ ersetzt.
  - In Satz 5 werden die Worte „das LSKN“ durch die Worte „der Landesbetrieb“ ersetzt.
3. § 4 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- Am Ende der Nummer 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
  - Es wird die folgende Nummer 8 angefügt:  
„8. Sterbedatum 1901.“
4. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11  
Datenübermittlungen  
an die Landesstatistikbehörde

(1) Der Landesstatistikbehörde sind zur Erstellung der Wanderungsstatistik nach § 4 des Bevölkerungsstatistikgesetzes bei Ein- und Auszug und im Fall des Wohnungsstatuswechsels nach Abschluss des Verfahrens nach § 28 NMG mindestens monatlich bis zum 10. Tag des Folgemonats folgende Daten zu übermitteln:

- |  |                         |
|--|-------------------------|
| 1. Tag der Geburt  | 0601,                   |
| 2. Geschlecht  | 0701,                   |
| 3. Staatsangehörigkeiten   | 1001,                   |
| 4. rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft  | 1101, 1104,             |
| 5. Wohnort (bisheriger und neuer), Haupt- und Nebenwohnung   | 1203, 1213, 1217, 1222, |
| 6. Tag des Ein- oder Auszugs   | 1301, 1306,             |
| 7. Familienstand   | 1401,                   |
| 8. Geburtsort und Geburtsstaat   | 0602, 0603,             |
| 9. bei einem Zuzug aus dem Ausland: Tag des letzten Wegzugs vom Inland ins Ausland   | 1231,                   |
| 10. zusätzlich bei Abmeldung ins Ausland mit Angabe des Zielgebietes oder bei Abmeldung ohne Angabe zum Zielgebiet: Tag des letzten Zuzugs aus dem Ausland | 1305,                   |
| 11. die Tatsache der An- und Abmeldung von Amts wegen  | 1308, 1309.             |

(2) Der Landesstatistikbehörde sind zur Fortschreibung des Bevölkerungsstandes nach § 5 des Bevölkerungsstatistikgesetzes mindestens monatlich bis zum 10. Tag des Folgemonats folgende Daten zu übermitteln:

- für die Ermittlung der Zahl der deutschen und der nichtdeutschen Bevölkerung beim Erwerb, soweit diese nicht durch Geburt erworben wird, oder Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit:

- |   |                |
|---|----------------|
| a) Tag der Geburt   | 0601,          |
| b) Geschlecht   | 0701,          |
| c) Wohnort  | 1203,          |
| d) Familienstand  | 1401,          |
| e) Geburtsort und Geburtsstaat  | 0602, 0603,    |
| f) Staatsangehörigkeiten  | 1001,          |
| g) Tag des Erwerbs oder Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit                  | 1003,          |
| h) bei Aufgabe der deutschen Staatsangehörigkeit: neu erworbene Staatsangehörigkeit | 1001 bis 1003, |
| i) bei Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit: bisherige Staatsangehörigkeit      | 1001,          |

- für die Ermittlung des Familienstandes bei Ehescheidungen und Aufhebungen von Ehen und Lebenspartnerschaften:

- |   |                |
|---|----------------|
| a) Tag der Geburt   | 0601,          |
| b) Geschlecht   | 0701,          |
| c) Staatsangehörigkeiten  | 1001 bis 1004, |
| d) Wohnort  | 1203,          |
| e) Angabe darüber, ob es sich um eine Ehescheidung oder um die Aufhebung einer Ehe oder einer Lebenspartnerschaft handelt | 1401,          |
| f) Tag der Beendigung der Ehe oder der Lebenspartnerschaft  | 1406.“         |

- In § 11 c Abs. 1 erhält der einleitende Satzteil folgende Fassung:

„Dem Norddeutschen Rundfunk oder der im Rahmen einer nicht rechtsfähigen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgemeinschaft betriebenen Stelle nach § 10 Abs. 7 Satz 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages vom 15./21. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2011 S. 186) werden zum Zweck des Einzugs der Rundfunkbeiträge im Fall der Anmeldung, der Abmeldung und des Todes volljähriger Einwohnerinnen und Einwohner folgende Daten dieser Personen automatisiert übermittelt.“

- In § 12 Abs. 1 Satz 1 werden im einleitenden Satzteil die Angabe „5 und 6“ durch die Angabe „4 und 5“ und die Verweisung „§ 25 Abs. 3 NMG“ durch die Verweisung „§ 25 Abs. 1 Satz 2 NMG“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 9. September 2014

**Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport**

Pistorius

Minister

**Entscheidung  
des Bundesverfassungsgerichts**

Aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Dezember 2012 — 1 BvL 8/11, 1 BvL 22/11 — wird nachstehende Entscheidungsformel veröffentlicht:

1. a) § 21 Satz 2 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg (Staatsbank) vom 22. September 1933 (Gesetzblatt für den Freistaat Oldenburg — Landesteil Oldenburg —, Band 48 Nummer 144), erneut bekannt gemacht im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband II (Sammlung des bereinigten niedersächsischen Rechts 1. 1. 1919 — 8. 5. 1945), Seite 751, und
  - b) § 16 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg betreffend die Landessparkasse zu Oldenburg vom 3. Juli 1933 (Gesetzblatt für den Freistaat Oldenburg — Landesteil Oldenburg —, Band 48 Nummer 115), erneut bekannt gemacht im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband II (Sammlung des bereinigten niedersächsischen Rechts 1. 1. 1919 — 8. 5. 1945), Seite 150,
- sind mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar.
2. Die Vorschriften sind weiter anwendbar, soweit der schriftliche Antrag des Gläubigers auf Zwangsvollstreckung bereits gestellt worden ist oder bis zum Ablauf von einem Jahr ab dem 31. Januar 2013 gestellt wird.

Über diesen Zeitpunkt hinaus ersetzt der schriftliche Antrag des Gläubigers auf Zwangsvollstreckung den vollstreckbaren, zugestellten Schuldtitel für Geldforderungen aus Darlehen, die durch ein Grundpfandrecht gesichert sind, und aus Grundpfandrechten, soweit der Darlehensvertrag und die Vereinbarung über die Bestellung oder Abtretung der Grundpfandrechte vor dem 1. Februar 2013 geschlossen worden ist.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Hannover, den 16. September 2014

**Niedersächsische Staatskanzlei**

Mielke

Staatssekretär

**Entscheidung  
des Bundesverfassungsgerichts**

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juni 2014 — 1 BvR 3217/07 — wird nachstehende Entscheidungsformel veröffentlicht:

1. § 63 c Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 Satz 1 und 2, Absatz 6 Satz 1 sowie § 63 e Absatz 2 Nummer 2, Nummer 3, Nummer 5, Nummer 10, Nummer 11, Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, Nummer 2, Nummer 4 und Absatz 4 Satz 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 26. Februar 2007 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 69; zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verbesserung der Chancengleichheit durch Abschaffung und Kompensation der Studienbeiträge vom 11. Dezember 2013, Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 287) sind in ihrem Gesamtgefüge mit Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes unvereinbar.
2. Die unter Ziffer 1 angeführten Vorschriften bleiben bis zu einer Neuregelung durch den Gesetzgeber nach Maßgabe der Gründe weiter anwendbar. Der Gesetzgeber hat bis zum 31. Dezember 2015 eine Neuregelung zu schaffen.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Hannover, den 16. September 2014

**Niedersächsische Staatskanzlei**

Mielke

Staatssekretär

Lieferbar ab April 2014

# Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge  
handlich  
auf einer CD!**

Jahrgänge 2009 bis 2013:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung  
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2013  
inklusive CD und Umschlagmappe

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2013  
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

**Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405**

**schlütersche**  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG